



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

20.10.2023

Nr. 54/2023

Seite 477 – 492

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BB Master EGU) für die Masterstudiengänge:
Energietechnik, Energietechnik (berufsbegleitend), Gebäudetechnik (berufsbegleitend),
Umwelttechnik und Umwelttechnik (berufsbegleitend) an der FH Münster vom 20.10.2023



**Fachbereich
EGU**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BB Master EGU) für die Masterstudiengänge

- Energietechnik,
- Energietechnik (berufsbegleitend),
- Gebäudetechnik (berufsbegleitend),
- Umwelttechnik und
- Umwelttechnik (berufsbegleitend)

an der FH Münster vom 20.Oktober 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Energie • Gebäude • Umwelt der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums	5
§ 5 Prüfungsformen	5
§ 6 Modulprüfungen	6
§ 7 Wahlmodule	6
§ 8 Vertiefungsrichtung Technisches Management	7
§ 9 Masterarbeit	7
§ 10 Kolloquium	8
§ 11 Inkrafttreten	9

Anlage 1

Studienverlaufsplan Master Energietechnik

Anlage 2

Studienverlaufsplan für den Master „Energietechnik (berufsbegleitend)“

Anlage 3

Studienverlaufsplan für den Master „Gebäudetechnik (berufsbegleitend)“

Anlage 4

Studienverlaufsplan für den Master „Umwelttechnik“

Anlage 5

Studienverlaufsplan für den Master „Umwelttechnik (berufsbegleitend)“



§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für die fünf Masterstudiengänge

- „Energietechnik“, engl. „Energy Engineering“,
- „Energietechnik (berufsbegleitend)“, engl. „Energy Engineering in part-time“,
- „Gebäudetechnik (berufsbegleitend)“, engl. „Smart Building Engineering in part-time“,
- „Umwelttechnik“, engl. „Environmental Engineering“,
- „Umwelttechnik (berufsbegleitend)“, engl. „Environmental Engineering in part-time“

an der FH Münster. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diese Studiengänge.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der wissenschaftlichen Vertiefung auf den Gebieten der Energietechnik, der Gebäudetechnik oder der Umwelttechnik dienen. Das Studium soll sowohl wissenschaftlich-theoretische als auch forschungs- und anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und die Studierenden dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld selbständig wissenschaftlich zu analysieren, mit wissenschaftlichen Methoden problem- und praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden weiterentwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit notwendigen gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und befähigt ist, diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Engineering“, Kurzbezeichnung „M. Eng.“ verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem technischen, ingenieurwissenschaftlichen oder überwiegend ingenieurwissenschaftlichen Studiengang aus dem Bereich der Energietechnik, der Gebäudetechnik bzw. der Umwelttechnik oder artverwandten Gebieten mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,5) sowie der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praxisphase) von mindestens 12 Wochen Dauer, die mit fachlich einschlägigen Aufgabenstellungen vertraut gemacht haben soll.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.
- (3) Der qualifizierte Abschluss gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (4) Umfasst der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 nur 180 Leistungspunkte und das Masterstudium 90 Leistungspunkte (Master „Gebäudetechnik berufsbegleitend“), so sind weitere (Studien-)Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.
- (5) Die erforderlichen Feststellungen zu den Absätzen (3) und (4) trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und eventuell nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- (6) Eine einschlägige Praxisphase äquivalenter Dauer im Studium zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird anerkannt, wenn sie in der zweiten Hälfte des Studiums absolviert wurde. Ebenso kann die Dauer einer anwendungsbezogenen Abschlussarbeit angerechnet werden.
- (7) Die Praxisphase ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.



§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen und beträgt für die Studiengänge:
 - Energietechnik: vier Semester,
 - Energietechnik (berufsbegleitend): sechs Semester,
 - Gebäudetechnik (berufsbegleitend): vier Semester,
 - Umwelttechnik: vier Semester,
 - Umwelttechnik (berufsbegleitend): sechs Semester.

- (2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienumfang ist das Lehrangebot in Semesterwochenstunden (SWS) sowie der Studienaufwand in Leistungspunkten (LP) gemäß § 8 AT PO:
 - Energietechnik: 72 SWS und 120 LP
 - Energietechnik (berufsbegleitend): 80 SWS und 120 LP,
 - Gebäudetechnik (berufsbegleitend): 56 SWS und 90 LP,
 - Umwelttechnik: 72 SWS und 120 LP;
 - Umwelttechnik (berufsbegleitend): 80 SWS und 120 LP;

Weitere Details sind den Studienplänen aus den Anlagen 1-5 zu entnehmen.

- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 15 AT PO, einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 AT PO, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination der zuvor genannten Prüfungsformen.

- (2) In der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.

- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede Person nur den von ihr gestellten



Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.

- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche und mündliche Prüfungen entsprechend.
- (7) Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) In den Masterstudiengängen sind Pflicht- und Wahlmodule durch Prüfungen erfolgreich abzuschließen:
 - Energietechnik: neun Pflichtmodule und neun Wahlmodule
 - Energietechnik (berufsbegleitend): neun Pflichtmodule und elf Wahlmodule
 - Gebäudetechnik (berufsbegleitend): zehn Pflichtmodule und vier Wahlmodule
 - Umwelttechnik: neun Pflichtmodule und neun Wahlmodule
 - Umwelttechnik (berufsbegleitend): neun Pflichtmodule und elf Wahlmodule
- (2) Pflichtmodule, Wahlmodule, Leistungspunkte, Veranstaltungsformen und Zuordnung zu den Semestern sind den Studienverlaufsplänen aus den Anlagen 1-5 zu entnehmen.
- (3) Prüfungsformen, Zulassungsvoraussetzungen und Studienleistungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

§ 7

Wahlmodule

- (1) Der Fachbereich EGU führt für jeden Masterstudiengang eine Wahlmodulliste, die stets auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht wird.
- (2) Es werden nicht immer alle Wahlmodule angeboten. Das Wahlmodulangebot kann auf Antrag

durch den Fachbereichsrat mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans ergänzt und aktualisiert werden.

- (3) Anstelle eines Wahlmoduls kann ein „freies Wahlmodul“ eines anderen Studiengangs der FH Münster gewählt werden. Dieses muss einen Umfang von mindestens 5 LP sowie eine Modulbeschreibung aufweisen und mit einer Modulprüfung abschließen. Die Veranstaltungsform ist der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen.
- (4) Anstelle eines Wahlmoduls kann einmalig ein Projektmodul mit 5 LP anerkannt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung zum Projektmodul.
- (5) Projektarbeiten aus anderen Studiengängen mit mindestens 210 LP mit einem Umfang von mehr als 10 Leistungspunkten können auf Antrag auf bis zu zwei Wahlmodule anerkannt werden.

§ 8

Vertiefungsrichtung Technisches Management

- (1) Im Rahmen der Studiengänge Energietechnik, Energietechnik (berufsbegleitend), Umwelttechnik und Umwelttechnik (berufsbegleitend) wird die Vertiefungsrichtung „Technisches Management“ angeboten.
- (2) Die Wahlmodule aus dem Technischen Management sind der Wahlmodulliste zu entnehmen und dort mit der Kennung „TM“ bezeichnet.
- (3) Werden mindestens sechs Wahlmodule (TM) absolviert, wird auf dem Abschlusszeugnis die Vertiefungsrichtung „Technisches Management“ mit den zugehörigen Modulen ausgewiesen.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit beträgt bei den berufsbegleitenden Studiengängen 40 Seiten, bei den Vollzeitstudiengängen 60 Seiten DIN A4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt bis zu fünf Monate.
- (3) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. in einem Masterstudiengang gemäß § 1 an der FH Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. alle Modulprüfungen gemäß § 6 bis auf drei Modulprüfungen bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen,



2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem Masterstudiengang Energietechnik bzw. Gebäudetechnik bzw. Umwelttechnik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Masterstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu den vorgenannten Studiengängen ausweist, den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) In den berufsbegleitenden Studiengängen erhält die Kandidatin oder der Kandidat 15 LP für die bestandene Masterarbeit, sonst 25 LP.

§ 10 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 9 Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind,
 2. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 6 bestanden sind und
 3. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 5 Leistungspunkte.



§ 11 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab Sommersemester 2024 aufnehmen. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energie • Gebäude • Umwelt vom 15. Februar 2023.

Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 20.10.2023

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann



Anlage 1 Studienverlaufsplan Master Energietechnik

Master Energietechnik (Vollzeitstudium)																	Stand: 07.02.2023																		
Abkürzungen: V = Vorlesung Ü = Übung PE = Prüfungselement TP = Teilprüfung der Modulprüfung S = Seminar SU = Seminaristischer Unterricht MP = Modulprüfung SWS = Semesterwochenstunde/n P = Praktikum LP = Leistungspunkte LN = Leistungsnachweis																																			
Module	A-Semester						B-Semester						C-Semester						4. Semester						Summe										
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS	LP												
	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU																
Elektrische Energiesysteme	2				2	5	MP																		4	5									
Statistik	2				2	5	MP																		4	5									
Energie- und Umweltrecht	2				2	5	MP																		4	5									
Wahlmodul	2				2	5	MP																		4	5									
Wahlmodul	2				2	5	MP																		4	5									
Wahlmodul	2				2	5	MP																		4	5									
Strömungsmesstechnik								2			2	5	MP												4	5									
Wasserstoffsystemtechnik								2			2	5	MP												4	5									
Photovoltaik und Energiespeicher								2			2	5	MP												4	5									
Wahlmodul								2			2	5	MP												4	5									
Wahlmodul								2			2	5	MP												4	5									
Wahlmodul								2			2	5	MP												4	5									
Numerik und Programmierung														2			2	5	MP						4	5									
Energiewirtschaft														2			2	5	MP						4	5									
Umweltbewertungs- & Managementsysteme														2			2	5	MP						4	5									
Wahlmodul														2			2	5	MP						4	5									
Wahlmodul														2			2	5	MP						4	5									
Wahlmodul														2			2	5	MP						4	5									
Masterarbeit																									25										
Kolloquium																									5	0									
Summe SWS / LP / PE	12	0	0	0	12	30	6	12	0	0	0	12	30	6	12	0	0	0	12	30	6	0	0	0	0	0	30	0	72	120					
	24							24							24							0													



Anlage 2 Studienverlaufsplan Master Energietechnik (berufsbegleitend)

Master Energietechnik (berufsbegleitend)																																						
Abkürzungen:		V = Vorlesung		Ü = Übung		PE = Prüfungselement		TP = Teilprüfung der Modulprüfung		Datum:																												
		S = Seminar		SU = Seminaristischer Unterricht		MP = Modulprüfung		SWS = Semesterwochenstunde/n		07.02.2023																												
		P = Praktikum		LP = Leistungspunkte		LN = Leistungsnachweis																																
Module	A-Semester					B-Semester					C-Semester					A-Semester					B-Semester					C-Semester					Summe							
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS	LP								
	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU					
Elektrische Energiesysteme	2			2	5	MP																												4	5			
Statistik	2			2	5	MP																												4	5			
Energie- und Umweltrecht	2			2	5	MP																												4	5			
Wahlmodul	2			2	5	MP																												4	5			
Strömungsmesstechnik							2			2	5	MP																						4	5			
Wasserstoffsystemtechnik							2			2	5	MP																						4	5			
Photovoltaik und Energiespeicher							2			2	5	MP																						4	5			
Wahlmodul							2			2	5	MP																						4	5			
Numerik und Programmierung												2			2	5	MP																	4	5			
Energiewirtschaft												2			2	5	MP																	4	5			
Umweltbewertungs- & Managementsysteme												2			2	5	MP																	4	5			
Wahlmodul												2			2	5	MP																	4	5			
Wahlmodul															2			2	5	MP														4	5			
Wahlmodul															2			2	5	MP														4	5			
Wahlmodul															2			2	5	MP														4	5			
Wahlmodul																		2			2	5	MP											4	5			
Wahlmodul																		2			2	5	MP											4	5			
Wahlmodul																		2			2	5	MP											4	5			
Masterarbeit																																15						
Kolloquium																																5		0	5			
Summe SWS / LP / PE	8	0	0	0	8	20	4	8	0	0	0	8	20	4	8	0	0	0	0	8	20	4	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	0	80	120		
	16							16							16							16							0									



Anlage 3: Studienverlaufsplan Master Gebäudetechnik (berufsbegleitend)

Master Gebäudetechnik (berufsbegleitend)																		Stand: 07.02.2023													
Module	A-Semester						B-Semester						C-Semester						A-Semester						Summe						
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS	LP	
	V	S	P	Ü	SU		V	S	P	Ü	SU		V	S	P	Ü	SU		V	S	P	Ü	SU		V	S	P	Ü	SU		
Automationssysteme	2				2	5	MP																							4	5
Statistik	2				2	5	MP																							4	5
Gebäuderecht	2				2	5	MP																							4	5
Wahlmodul	2				2	5	MP																							4	5
Manag. & Betrieb Sanitärtechnischer Anlagen								2				2	5	MP															4	5	
Photovoltaik und Energiespeicher								2				2	5	MP															4	5	
Simulation von Gebäuden und Anlagen								2				2	5	MP															4	5	
Projektmanagement								2				2	5	MP															4	5	
Wahlmodul								2				2	5	MP															4	5	
Numerik und Programmierung															2				2	5	MP									4	5
Werkzeuge für BIM															2				2	5	MP									4	5
Energetische Betrachtung und Energieeinsparpotenziale															2				2	5	MP									4	5
Wahlmodul															2				2	5	MP									4	5
Wahlmodul															2				2	5	MP									4	5
Masterarbeit																										15					
Kolloquium																										5			0	5	
Summe SWS / LP / PE	8	0	0	0	8	20	4	10	0	0	0	10	25	5	10	0	0	0	10	25	5	0	0	0	0	0	0	20	0	56	90
	16							20							20							20	0	56	90						



Anlage 4: Studienverlaufsplan Master Umwelttechnik

Master Umwelttechnik (Vollzeitstudium)																	Stand: 07.02.2023																	
Abkürzungen: V = Vorlesung Ü = Übung PE = Prüfungselement TP = Teilprüfung der Modulprüfung S = Seminar SU = Seminaristischer Unterricht MP = Modulprüfung SWS = Semesterwochenstunde/n P = Praktikum LP = Leistungspunkte LN = Leistungsnachweis																																		
Module	A-Semester						B-Semester						C-Semester					4. Semester					Summe											
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS	LP											
	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU					V	S	P	Ü	SU						
Ressourcenmanagement	2				2	5	MP																				4	5						
Statistik	2				2	5	MP																				4	5						
Energie- und Umweltrecht	2				2	5	MP																				4	5						
Wahlmodul	2				2	5	MP																				4	5						
Wahlmodul	2				2	5	MP																				4	5						
Wahlmodul	2				2	5	MP																				4	5						
Strömungsmesstechnik								2				2	5	MP													4	5						
Prozesssimulation in der Verfahrenstechnik								2				2	5	MP													4	5						
Simulation & Messtechnik in der Wasserwirtschaft								2				2	5	MP													4	5						
Wahlmodul								2				2	5	MP													4	5						
Wahlmodul								2				2	5	MP													4	5						
Wahlmodul								2				2	5	MP													4	5						
Numerik und Programmierung															2				2	5	MP						4	5						
Klimawandel und wassersensitive Stadtentwicklung															2				2	5	MP						4	5						
Umweltbewertungs- & Managementsysteme															2				2	5	MP						4	5						
Wahlmodul															2				2	5	MP						4	5						
Wahlmodul															2				2	5	MP						4	5						
Wahlmodul															2				2	5	MP						4	5						
Masterarbeit																									25									
Kolloquium																									5		0	5						
Summe SWS / LP / PE	12	0	0	0	12		30	6	12	0	0	0	12		30	6	12	0	0	0	12		30	6	0	0	0	0	0		30	0	72	120
	24							24							24							0												

